

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG

Die Schlechte Biogas GmbH & Co. KG, Büldenweg 1 in 32351 Stemwede beantragt die Änderung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Zur Brake 1 in der Gemarkung Wehden, Flur 6, Flurstück 240, 263, sowie teilweise Flurstück 72. Die Anlage besteht aus zwei BHKW-Modulen. Geplant ist, den Motor des BHKW 1 auszutauschen, einen SCR-Katalysator zu installieren und die Gesamtfeuerungswärmeleistung zu erhöhen. Das geplante Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Vor einer Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 4 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Kreises Minden- Lübbecke nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind, insbesondere keine Natura 2000- Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Änderungsvorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Feststellung des Kreises Minden- Lübbecke zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Minden- Lübbecke
-Der Landrat-
Im Auftrag
(gez. Maximilian Wöhler)

Minden, den 02.07.2025
Az.: 770.0021/25/8.6.3.2